

S a t z u n g

über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) und §§ 1-6, 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Waldems folgende

Satzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser

erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Waldems stellt die Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortsteilen
 1. Esch
 2. Niederems
 3. Reichenbach
 4. Steinfischbach
 5. Wüstems

als wirtschaftliche, soziale, sportliche und kulturelle öffentliche Einrichtungen zur Benutzung durch die Einwohner und zur Durchführung von Veranstaltungen und Sitzungen der Gemeindevorvertretung und ihrer Organe und Hilfsorgane bereit.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Jeder Einwohner der Gemeinde Waldems ist zur Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser nach Maßgabe dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.
- (2) Grundbesitzer und Gewerbetreibende, deren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in der Gemeinde Waldems gelegen ist und die nicht in der Gemeinde wohnen, sind in gleicher Weise berechtigt; Entsprechendes gilt für in der Gemeinde ansässige juristische Personen und Personenvereinigungen.
- (3) Der Gemeindevorstand kann andere als die in Abs. 1 und 2 genannten Personen als Benutzer zulassen, wenn für die beanspruchten Nutzungszeiten keine Belegung erfolgt ist.

§ 3 Zulassung zur Benutzung

- (1) Die Zulassung zur Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser erfolgt auf Antrag durch den Gemeindevorstand. Im Antrag sind Name und Anschrift des Nutzers, Zweck und Dauer der beabsichtigten Nutzung sowie die erwartete Teilnehmerzahl vollständig und zutreffend anzugeben.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch Verwaltungsakt unter Vorgabe der höchstzulässigen Zahl der nutzenden Personen. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen verbunden, insbesondere vom Nachweis des wirksamen Abschlusses einer Veranstalterhaftpflichtversicherung, ersatzweise der Leistung einer angemessenen Kaution sowie von der Leistung von Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr und angemessener Sicherheitsleistungen (§ 7) abhängig gemacht werden.
- (3) Personen nach § 2 Abs. 3 müssen die Nutzung mindestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn anmelden; der Gemeindevorstand kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (4) Der Gemeindevorstand kann die Verwendung von Vordrucken für die Antragstellung vorschreiben.
- (5) Die Benutzungszeiten richten sich nach der Reihenfolge der vollständig eingereichten Anmeldungen; Einzelnutzungen gehen vor Dauernutzungen.

§ 4 Aufhebung der Zulassung

- (1) Der Gemeindevorstand entscheidet über Rücknahme und Widerruf der Zulassung.
- (2) Rücknahme und Widerruf der Zulassung richten sich nach den Bestimmungen Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft.
- (3) Fällt nach Abschluss der Vereinbarung eine Veranstaltung aus, so muss dies dem Gemeindevorstand unverzüglich, spätestens jedoch sieben Tag vorher, bekanntgegeben werden. Andernfalls haftet der Antragsteller für die entstandenen Kosten.

§ 5 Nutzung

- (1) Die Nutzer unterliegen bei der Ausübung der Nutzung den Weisungen des Gemeindevorstands und seiner Beauftragten; insbesondere hat der Nutzer die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne und der Weisungen zum Lärmschutz sicher zu stellen und für Freihaltung der Rettungswege zu sorgen.
- (2) Nach Beendigung der Nutzung sind die überlassenen Räumlichkeiten nach Absprache mit dem Gemeindevorstand oder seinem Beauftragten unverzüglich besenrein zu übergeben

§ 6 Gebühren

- (1) Die Gemeinde Waldems erhebt von den Nutzern Benutzungsgebühren nach Anlage 1 zu dieser Satzung, soweit diese nichts Anderes bestimmt.
- (2) Der Gemeindevorstand setzt die Gebühren nach Prüfung des Antrags auf Zulassung fest; er soll angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe der entstehenden Benutzungsgebühren und im Einzelfall erforderliche angemessene Sicherheitsleistungen verlangen. Vorauszahlungen und Sicherheitsleistung können nach Eingang des Antrags auf Zulassung (§3 Abs.1) angefordert werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Zulassung des Nutzers nach § 3. Sie ist einen Monat nach Festsetzung der Benutzungsgebühr fällig, soweit keine Voraus- und Sicherheitsleistungen angefordert werden.

- (4) Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, die Nebenkosten orientiert an den Energiebezugskosten der Gemeinde anzupassen.

§ 7 Sonstige Gebühren und Entgelte

Der Nutzer trägt sämtliche Gebühren und Entgelte, die im Zusammenhang mit der Nutzung, insbesondere mit Blick auf vom Nutzer einzuholende Genehmigungen und Gestattungen.

Der bei der Benutzung anfallende Müll ist vom Benutzer gemäß den Richtlinien über die Müllentsorgung des Rheingau-Taunus-Kreises zu entsorgen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Nutzer entgegen

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 unrichtige Angaben zu Zweck und Dauer der Nutzung macht,
2. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne nicht sicher stellt,
3. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Weisungen des Magistrats/Gemeindevorstands oder seiner Beauftragten zum Lärm- schutz nicht sicherstellt,
4. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Freihaltung der Rettungswege nicht sicher stellt,
5. § 3 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit der Anlage zu § 7 Abs. 1 unrichtige Angaben zu Zweck oder Dauer der Veranstaltung macht und dadurch Benutzungsgebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.

- (2) Die Geldbuße beträgt in den Fällen der Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 bis zu eintausend Euro.

Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser werden die Benutzungsgebühren separat gemäß nachfolgender Kategorien festgesetzt:

Kategorie 1

Gewerbliche Veranstaltungen, Verbänden und vergleichbaren Organisationen aus der Gemeinde Waldems mit Gewinnerzielungsabsicht.

Kategorie 2

Veranstaltungen auswärtiger Benutzer.

Kategorie 3

Privat- und Familienfeiern

Kategorie 4

Interne Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden und vergleichbaren Organisationen aus der Gemeinde Waldems

Zusammenkünfte von örtlichen Jugend- und Seniorenvereinigungen und Veranstaltungen der in der Gemeindevorstand vertretenen Fraktionen, Sitzungen der Gemeindevorstand sowie des Gemeindevorstandes

Kategorie 5

Veranstaltungen von gemeinnützig eingetragenen Vereinen in der Gemeinde Waldems ohne Gewinnerzielungsabsichten, Veranstaltungen und Zusammenkünfte von örtlichen Vereinen, Verbänden und kirchlichen Einrichtungen mit kulturellem, sportlichem oder gemeinnützigem Charakter zur Brauchtumspflege, mit kulturellem Hintergrund oder zur Förderung des dörflichen Zusammenhalts.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft

Waldems, 28.09.2023

gez.

Bürgermeister

Benutzungsordnung DGH

Ortsteil	Gebäude	Raum	Quadratmeter	Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3	Kategorie 4	Kategorie 5	Nebenkosten ab 2024
			Preis/qm	2,00 €	3,00 €	1,00 €			
				plus aktuelle Nebenkosten	plus aktuelle Nebenkosten	plus aktuelle Nebenkosten	Kostenfrei	nur aktuelle Nebenkosten	
Esch	Dorfgemeinschaftshaus	Halle	405	810,00 €	1.215,00 €	405,00 €			35,00 €
		halbe Halle	200	400,00 €	600,00 €	200,00 €			17,50 €
		Küche/Schankraum	26	52,00 €	78,00 €	26,00 €			2,50 €
		Clubraum 1	122	244,00 €	366,00 €	122,00 €			10,00 €
		Clubraum 2	43	86,00 €	129,00 €	43,00 €			5,00 €
		Küche für Clubraum 2	7	14,00 €	21,00 €	7,00 €			- €
Niederems	Dorfgemeinschaftshaus	Küche	10	20,00 €	30,00 €	10,00 €			2,00 €
		Versammlungsraum	45	90,00 €	135,00 €	45,00 €			7,00 €
		Saal im Obergeschoß	150	300,00 €	450,00 €	150,00 €			25,00 €
Reichenbach	Dorfgemeinschaftshaus	Theke zuzüglich Vorräume	33	66,00 €	99,00 €	33,00 €			6,00 €
		Küche	11	22,00 €	33,00 €	11,00 €			2,00 €
		Klavieraum	79	158,00 €	237,00 €	79,00 €			12,00 €
		Kaminraum	77	154,00 €	231,00 €	77,00 €			12,00 €
Steinfischbach	Kulturhalle	Saal	190	380,00 €	570,00 €	190,00 €			16,00 €
		Bühne	70	140,00 €	210,00 €	70,00 €			6,00 €
		Versammlungsraum	40	80,00 €	120,00 €	40,00 €			4,00 €
		Sporthalle	176	352,00 €	528,00 €	176,00 €			15,00 €
		Küche	16	32,00 €	48,00 €	16,00 €			1,50 €
Wüstems	Emstalhalle	Raum 1 mit Theke	115	230,00 €	345,00 €	115,00 €			10,00 €
		Küche	15	30,00 €	45,00 €	15,00 €			1,50 €
		Raum 2	100	200,00 €	300,00 €	100,00 €			8,00 €